

ßen und Plätze, den Peterssteinweg herein, Königsplatz, Obstmarkt, bis nach der Wasserkunst, nach der Weststraße mit Einschluß des ganzen Reichel'schen Anbaues an Lurgenstein's Garten vorüber bis zur Centralstraße und endet durch die Elsterstraße hinaus, Frankfurter Straße herein bis zur kleinen Funkenburg, die Lessingstraße bis zum Armen-Schulgebäude mit eingeschlossen.

Kanstädter- und Halle'sches Vorstadt-Viertel,
Frau Caroline Schmidt. Neufirchh. 9.

Von der Waldstraße, die Frankfurter Straße, den Kanstädter Steinweg herein, kleine Funkenburg, alle bis mit Centralhalle inliegenden Straßen eingerechnet über den Fleischerplatz, Rosenthalgasse, Pfaffenborf, Alte Burg herein am Lühr'schen Platze hin, Bahnhofstraße, Wintergartenstraße bis mit der nach dem Schützenhause gelegenen Seite der Schützenstraße.

Armen-Leichenwäscherin: Frau Dorothea Ritter.
Friedrichsstr. 5.

Q. Friedhöfe.

- 1) Innerer Friedhof nächst der Johanneskirche.
- 2) Neuerer Friedhof vor dem Hospitalthore, nach den Thonbergstraßenhäusern.
- 3) Israelit. Begräbnisplatz. Berliner Str. 8b.

Deputirte:

Vize-Bürgermeister D. Stephan.

Stadtrath Körpel.

Friedhof-Inspector: Frdr. Aug. Heyne. Grimm.
Steinw. 46.

Daneben 2 Todtengräbergehülfsen und 4 Wächter für den innern, 1 Todtengräbergehülfe und 1 Wächter für den äußern Friedhof; zwei Leichenwagenführer für beide. Auf jenem wie auf diesem befindet sich ein Leichenhaus, um darin präsumtive Scheintodte vorerst beisehen zu können.

R. Lohnfuhrwesen.

a. Fiacres.*)

Seit dem 31. März 1841 bestehend.

Solche existiren zur Zeit 149 und sind die Wagen mit den Nummern 1—149 versehen.

(Die Besitzer der Wagen mit Angabe der Nummer sehe man: Zweite Abtheilung, vierter Abschnitt: Gewerbestand sub Fiacreshalter.)

Vorsteher: J. G. Müller. Windm.-G. 14.

A. Gerth. An d. Pleiße 21.

F. A. Herrmann. Mahlmannstr. 3.

Joh. Frdr. Findelisen. Königsplatz 6-8.

Inspector über den Fahrdienst:

Bernhardt, Frdr. Aug. Georgenstr. 22.

Fiacres-Stationenplätze,

nach den Anfangsbuchstaben der Straßen etc., auf welchen sie sich befinden, geordnet.

Augustusplatz, vor dem Postgebäude.

Bahnhöfe bei Ankunft der Züge.

*) Laut Bekanntmachung des Stadtrathes und Polizeiamtes vom 27. December v. J. steht die Einführung eines neuen Regulativs und Tarifs für das Droschkenfuhrwesen zu Leipzig in Aussicht. (Den Abdruck derselben s. m.: Vierte Beilage zum Leipz. Tageblatt u. Anzeiger No. 365 vom 31. December 1867.)

Bahnhofstraße, vor dem Leipzig-Dresdener Bahnhofe.

Bayerischer Platz, vor dem Bahnhofe.

Dresdener Straße, Ecke der Langen Str., neben der goldenen Säge.

Fleischerplatz, vor Gerhards Garten.

Frankfurter Straße, Ecke der Leibnitzstr.

Hospitalstraße, vor der Johanneskirche.

Inselstraße, an der Dresd. Straße.

Katharinenstraße, vor d. Fregeschen Hause.

Katholische Kirche, vor der.

Königsplatz, vor dem blauen Rosse.

Neumarkt, vor der Marie.

Nikolaistraße, vor der Stadt Hamburg.

Peterskirchhof, an der Peterskirche.

Peterssteinweg, nächst dem Justizgebäude.

Blauenscher Platz, nächst der Hall. Str.

Reichels Garten, am Ende der Dorotheenstraße vor dem Hauptmittelgebäude.

Rosßplatz, am Anfange der Königsstraße.

Schützenstraße, vor Bursfürsts Hause.

Tauchaer Straße, an der Kreuzung mit der Mittelstraße.

Theaterplatz, vor dem großen Blumenberg.

Thomaskirchhof, vor der Centralstraße.

Waageplatz, am alten Hauptsteueramtsgeb.

(Reglement.)

§. 1. Zu Wagenführern dürfen nur, wenigstens 18 Jahre alte, gesunde, kräftige, zuverlässige, nüchterne, des Orts und des Fahrens kundige und beim Gesinde-Bureau des hiesigen Polizeiamtes eingeschriebene Personen gewählt werden.

§. 2. Die Fiacres müssen während der Sommermonate von 5 Uhr Morgens, bis 10 Uhr Abends, dagegen in den Wintermonaten, d. h. von Anfang October bis Ende März, von Morgens halb 6 Uhr bis Abends halb 10 Uhr, die am Theater haltenden bis nach beendeter Vorstellung und die an den Bahnhöfen bis mit Schlag 10 Uhr Abends, dasern die regelmäßigen Abendzüge nicht eher eintreffen, an den Warteplätzen aufgestellt bleiben.

§. 3. Die Wagenführer haben sich auf den Stationsplätzen ruhig zu verhalten, müssen in der Regel auf ihren Kutschböcken sitzen bleiben und dürfen das vorübergehende oder sich ihnen nahende Publicum durch Anreden oder auf andere Weise nicht behelligen, jedenfalls aber ihr Geschirr nicht verlassen. Das Tabakrauchen während des Fahrens im Dienste, sowie das Einkehren in Schenkwirthschaften ist denselben schlechterdings untersagt.

§. 4. Das Publicum kann aus der Reihe der auf den Warteplätzen haltenden Wagen frei wählen und darf ihm der Gebrauch eines Wagens unter keinem Vorgeben versagt oder erschwert werden. Auch muß der Wagenführer sofort abfahren.

§. 5. Ebensovienig dürfen die Fiacresführer in den Straßen hin- und herfahren, um Verdienst zu suchen. Dagegen sind dieselben beim Fahren nach den Warteplätzen verpflichtet, diejenigen Personen aufzunehmen, welche sich ihres Wagens bedienen wollen.